



Anträge

Inhaltsverzeichnis

D001	Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund	3
D002	Wochenstundenreduzierung von wechelschichtdienstleistenden Beamten/ Tarifbeschäftigten	9
D003	Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst	10
D004	Rüstzeit ist Arbeitszeit	11
D005	Rüstzeiten	12
D006	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen	13
D007	Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten	14
D008	Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen	15
D009	Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst	18
D010	Steuerfreie Wechelschichtzulage	19
D011	Wechelschichtzulage	20
D012	Zulage für "Geschlossene Einheiten"	21
D013	Information Pensionsansprüche	22
D014	Versorgungslücke nach Scheidung	23
D015	Versorgungsrücklage nach Scheidung	24
D016	Verbesserung der Personalvertretungsgesetze	25
D017	Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen	26
D018	Gleiche Besoldung in den Bundesländern	27
D019	Öffnungsklausel rückgängig machen	28
D020	Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung	29
D021	Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern	30
D022	Bundeseinheitliche Besoldung	31
D023	Kienbaum-Gutachten 2.0	32
D024	Übernahme Tarifergebnisse	33
D025	Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern	34
D026	PDV 300	35
D027	Überarbeitung PDV 300	36
D028	Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11	37
D029	Dienstpostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen	40
D030	Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten	42
D031	Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen	43



D032	Pension erhalten – Rente stärken!	44
D033	Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei	45
D034	Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/ innen in der Polizeiverwaltung	47
D035	Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag	48



D001: Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund

Laufende Nummer: 115

Antragsteller/in:	Bundesvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Leitantrag: Bundesweite Arbeitszeitforderungen der GdP – gerecht – sozial – gesund

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bei den Polizeien von Bund und Ländern,
- 2 dem Zoll und den anderen Organisationsbereichen der GdP gleichermaßen belastungsgerecht,
- 3 sozial ausgeglichen und gesunderhaltend gestaltet wird und folgenden Mindestanforderungen
- 4 bundesweit genügt:

- 5 1. Wochen- und Tagesarbeitszeit

- 6 a) *Arbeitszeitrichtlinie:*

- 7 EU-Recht ist Arbeitsschutzrecht, es darf keine Selbstausbeutung geben, wir fordern die
- 8 konsequente Umsetzung der Schutzvorschriften der EU-Arbeitszeitrichtlinie mit folgenden
- 9 Standards:
- 10 • Nichtüberschreitung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (48
- 11 Stunden/7 Tage Zeitraum)
- 12 • Einhaltung der wöchentlichen Mindestruhezeit (24 Stunden/7-Tage Zeitraum zuzüglich
- 13 täglicher Ruhezeit von 11 Stunden)
- 14 • Anpassung der Bezugszeiträume der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (7 Tage, max. bis
- 15 zu 4 Monate)
- 16 • Anpassung der Bezugszeiträume der wöchentlichen Mindestruhezeit (7 Tage oder bis zu
- 17 14 Tage)
- 18 • Gewährung der täglichen Mindestruhezeit (11 Stunden/7 Tage Zeitraum)
- 19 • Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Personalräte als Sozialpartner im Sinne der
- 20 Arbeitszeitrichtlinie, wofür eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte in den
- 21 Personalvertretungsgesetzen erforderlich ist

- 22 b) *Arbeitszeitverordnung Polizei:*

- 23 • Den besonderen Bedürfnissen der Arbeitszeiten für die Polizei und den Zoll ist durch
- 24 eigene Arbeitszeitverordnungen Rechnung zu tragen



- 25 • Es bedarf angepasster Spezialregelungen, die dem praktischen Einsatz entsprechen

26 *c) Wochenarbeitszeit:*

- 27 • Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bundesweit höchstens 35 Stunden
28 (Vereinheitlichung der Arbeitszeiten Tarif/Beamte)
- 29 • Eine weitere Senkung der Wochenarbeitszeit als spezifischer Belastungsausgleich für
30 Schicht- und Einsatzdienstleistende
- 31 • Orientierung der maximalen Schichtdauer an den EU-Schutzstandards: im Durchschnitt
32 max. 8 Std./24-Std.-Zeitraum innerhalb eines Bezugszeitraumes
- 33 • Mehr freie Garantiewochenenden: Bundesweite Einführung einer verblockten Garantizeit
34 (Mindestschutz für Wochenendfreizeit) sowie Übernahme einer Regelung vergleichbar §
35 11 ArbZG (mindestens 15 Sonntage jährlich beschäftigungsfrei, Ausgleich für Sonn- und
36 Feiertagsbeschäftigung)

37 *d) Tagesarbeitszeit:*

- 38 • Verbindliche Dienstplangestaltung bei flexiblen Schichtdienstmanagementsystemen:
39 Einbau möglichst langer Verbindlichkeitszeiträume (Vorlaufzeiten)
- 40 • Eingriffe des Dienstherrn sind zu begrenzen: Abweichungsvergütung bzw.
41 Zeitgutschriften als „Entschädigung“ für Dienstplaneingriffe etablieren
- 42 • Flexiblere Arbeitszeiten: Förderung der Möglichkeiten zum Abschluss von
43 Dienstvereinbarungen zur Regelung der Arbeitszeit
- 44 • Einbau eines „Controllings“ in solche Dienstvereinbarungen: Einhaltung der
45 Schutzstandards muss gewährleistet sein (u.a. Beachtung von Höchstarbeitszeiten von
46 13 Stunden und Ruhezeiten)
- 47 • Keine Verfallsfristen bei Zeitkonten, Abschaffung von Kappungsgrenzen

48 2. Ausgleich von Zuviel- und Mehrarbeit

49 *a) Harmonisierung der Begrifflichkeiten:*

- 50 • Die Begriffe „Mehrarbeit“, „Zuvielarbeit“, „Überzeitarbeit“ sind bundeseinheitlich zu
51 definieren

52 *b) Begrenzung von Zuviel- und Mehrarbeit:*

- 53 • Etablierung einer Jahreshöchstgrenze für angeordnete Mehrarbeit
- 54 • Schaffung von Ahndungsmöglichkeiten (Strafbewehrung) bei
55 arbeitgeberseitigen/dienstherrnseitigen Verstößen gegen Sozialvorschriften und
56 Arbeitszeitregelungen (Kontrollen, z.B. durch Zoll/FKS)
- 57 • Beachtung des Gesundheitsschutzes und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
58 besonders bei Leistung vieler Überstunden pro Woche (z.B. durch zeitnahen Ausgleich)



59 zur Entlastung)

60 c) *Quotierung/Faktorisierung von Mehrarbeit:*

- 61 • Mehrarbeit muss „teurer“ werden, um sie zu begrenzen

62 d) *Keine Verfallbarkeit von Mehrarbeitsstunden:*

- 63 • Ausnahme von den Verjährungsvorschriften

64 e) *Einführung nicht verfallbarer Zeitkonten:*

- 65 • Keine Begrenzung bei den Ausgleichszeiträumen im Interesse von notwendiger
66 Flexibilität bei den Arbeitszeiten und der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege
67 und Beruf
- 68 • Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten darf nicht als Personaleinsparungsinstrument
69 missbraucht werden
- 70 • Wahlrecht zwischen Gutschrift von Mehrarbeit auf dem Langzeitkonto und Anspruch auf
71 Freizeitausgleich

72 3. Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit als zusätzlicher Belastungsausgleich

73 a) *Stärkung des Arbeitsschutzes:*

- 74 • Gewährung „echter“ Ruhepausen als Teil der persönlichen Freizeit
- 75 • Ruhepausen sind Schutznormen vor Überlastung und stehen grundsätzlich allen
76 Beamtinnen und Beamten zu

77 b) *Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit:*

- 78 • Ausweitung des Berechtigtenkreises auf alle Kolleg/innen, die unregelmäßigen
79 Arbeitszeitmodellen unterliegen und denen aufgrund der Dienstgestaltung eine echte
80 Ruhepause nicht gewährt werden kann
- 81 • „Pausen unter Bereithaltung“, „Erfrischungszeiten“ sind – ggf. als „Zuvielarbeit“ -
82 generell der Arbeitszeit zuzurechnen
- 83 • Monetärer Ausgleichsanspruch, wenn die Summe aus Regelarbeitszeit und Zuvielarbeit
84 die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitsgrenze von 48 Std./Woche überschreitet

85 c) *Ausgleich für Schichtdienstleistende:*

- 86 • Schaffung analoger Ausgleichsmaßnahmen der Entlastung für aus
87 praktischen/einsatzbedingten Gründen nicht gewährbare „echte“ Ruhepausen (z.B.
88 längere Dauer der anschließenden Ruhezeiten, größere Abstände der Wiederheranziehung
89 zum Dienst, Unterbrechung durch mehrere auf die Arbeitszeit anrechenbare
90 „Erfrischungszeiten“)

91 4. Bereitschaftszeiten



- 92 a) *Anrechnung von Bereitschaftszeiten:*
- 93 • unterschiedslose 1:1 Anrechnung von Bereitschaftszeiten auf die Arbeitszeit
- 94 • Summe aus Voll- und Bereitschaftsdienst darf die unionsrechtliche
- 95 Höchstarbeitszeitgrenze von 48 Std./Woche nicht überschreiten
- 96 b) *Anrechnung von Rufbereitschaft:*
- 97 • 1:3 Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit
- 98 c) *Beschränkung von Rufbereitschaft:*
- 99 • max. 5 Tage/Monat; 15 Wochenenden/Jahr müssen frei von Rufbereitschaft sein
- 100 d) *Anrechnung von Ruhezeiten bei geschlossenen Einsätzen, Einsätzen auf See und im*
- 101 *Flugrettungsdienst:*
- 102 • 1:3 Vergütung von Ruhezeiten bei geschlossenen Einheiten, See- und Flugbesatzungen
- 103 e) *Reisezeit ist Arbeitszeit:*
- 104 • Bei Dienstreisen gilt die Zeit der Inanspruchnahme außerhalb der Dienststätte als
- 105 Arbeitszeit, wenn die Arbeitszeit innerhalb eines Tages durch Dienstreisen
- 106 unterbrochen wird, sie aus dienstlichem Anlass zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen
- 107 anfällt oder die Dienstreise der Wahrnehmung unmittelbarer polizeilicher Aufgaben
- 108 oder der Unterstützung anderer Polizeidienststellen dient, im Rahmen der Amtshilfe
- 109 erfolgt oder im Zusammenhang mit geschlossenen Einsätzen steht.
- 110 f) *Rüst- und Überlappungszeiten sind Arbeitszeit*
- 111 5. Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit
- 112 a) *Begrenzung von Nachtarbeit für bessere Gesundheit:*
- 113 • Einheitliche Fixierung des Nachtdienstbegriffs auf den Zeitraum 20:00 Uhr bis 06:00
- 114 Uhr (entsprechend z.B. § 2 Nr. 14 AZV-Bund)
- 115 • Begrenzung von Nachtarbeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Rechts (Art. 8
- 116 RiL 2002/88: durchschnittlich 8 Std./24-Std.-Zeitraum in einem Bezugszeitraum;
- 117 abweichende Regelungen nur mit Sozialpartnerzustimmung)
- 118 • verbindliche Begrenzung von Nachtarbeit pro Jahr
- 119 b) *Faktorisierung von Nachtarbeit:*
- 120 • Höhere Zeitzuschläge für geleistete Nachtdienststunden
- 121 • Harmonisierung der Regelungen für den Zusatzurlaub für Nachtarbeit mit Ausschöpfung
- 122 der durch § 12 Abs. 1 EUrIVO gegebenen Möglichkeiten (mindestens 6 Tage/Urlaubsjahr)
- 123 • Anpassung und Dynamisierung der Höhe der Nachtarbeitszuschläge



- 124 • Abstufungen für besondere Dienste (Wechselschichtdienst), Berücksichtigung der Zahl
125 der Biorhythmuswechsel
- 126 *c) Ausgleich von Wochenend- und Feiertagsarbeit:*
- 127 • Harmonisierung des Begriffs „Wochenende“ als Voraussetzung einheitlicher
128 Schutzmechanismen (Begrenzung der Wochenenddienste je Jahr)
- 129 • Bundesweite Einführung einer verblockten Garantiezeit (Mindestschutz für
130 Wochenendfreizeit) sowie Übernahme einer Regelung vergleichbar § 11 ArbZG (mindestens
131 15 Sonntage/Jahr beschäftigungsfrei, Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung)
- 132 6. Freistellung vom Dienst/Sonderurlaub für Pflege und Betreuung
- 133 *a) Analoge Umsetzung der Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des*
134 *Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) in beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der*
135 *Länder:*
- 136 • Mindestens 10 Tage Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge bei
137 kurzzeitiger Arbeitsverhinderung aufgrund einer akuten Pflegesituation gemäß § 2
138 PflegeZG
- 139 • Maximal 24 Monate Teilzeit mit Lohnausgleich durch zinsloses Darlehen oder
140 Gehaltsvorschuss zur häuslichen Pflege von nahen Angehörigen gemäß FPfZG
- 141 *b) Teilzeitmöglichkeiten flexibilisieren:*
- 142 • Bessere Möglichkeiten der voraussetzungslosen Teilzeit
- 143 • Bessere Möglichkeit von Teilzeit aus familiären Gründen unabhängig von Pflegebedarf
144 oder Alter eines Kindes
- 145 • Bessere Möglichkeit von unterhältiger Teilzeit
- 146 *c) Teilzeit muss bei der Berechnung/Staffelung erforderlicher Nachtdienststunden für die*
147 *Gewährung von Sonder-/Zusatzurlaubstagen adäquat berücksichtigt werden*
- 148 *d) Mindestens 10 Tage Sonderurlaub/Freistellung vom Dienst pro Jahr und Kind sind zur*
149 *Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum 12. Lebensjahr zu gewähren*
- 150 *e) Volle Anrechnung von Elternzeit bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit*
- 151 *f) Aktive Förderung familienfreundlicher Zeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von*
152 *Familie und Beruf:*
- 153 • u. a. Ausdehnung von Telearbeit, Heimarbeit, Teilzeitmodellen
- 154 • Begrenzung der Nacht- und Wochenendarbeit
- 155 *g) Verbindliche Dienst- und Urlaubsplanung unter Beachtung familienpolitischer*
156 *Bedingungen:*



- 157 • Bevorzugung von schulpflichtigen Eltern bei der Urlaubsplanung in den
158 Schulferienzeiten
- 159 Die gestellten Forderungen hinsichtlich einer gerechten, sozialen und gesunden Arbeitszeit
160 sollen ebenfalls für den Bereich der Tarifbeschäftigten Geltung erlangen.

Begründung

In Folge der Föderalismusreform entwickelten sich auch die Rahmenbedingungen für die Arbeitszeit in den Ländern und beim Bund auseinander. In der Folge bestehen heute trotz vergleichbarer Belastungssituation in allen Polizeien und beim Zoll teilweise völlig unterschiedliche, teils konträre Vorschriften für die Arbeitszeit- und Ausgleichsbedingungen für die Beamtinnen und Beamten.

Die Gewerkschaft der Polizei als Interessensvertreterin aller organisierten Beschäftigten muss dafür sorgen, dass unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn gleiche Mindeststandards für Arbeitszeitregelungen in dem besonderen Berufszweig gelten. Der Beschlussantrag beantwortet zentral die Frage: „Wofür steht die GdP bei Arbeitszeitfragen?“ und leitet inhaltlich die Arbeitszeitkampagne der GdP.

Das Thema Arbeitszeit brennt in allen Landesbezirken und Bezirken den Kolleginnen und Kollegen unter den Nägeln. Vor dem Hintergrund täglicher und wachsender Arbeitsbelastungen wird die faire, gerechte und familienfreundliche Gestaltung und Abgeltung von Arbeitszeit in Bund und Ländern als ein Kernthema angesehen.

Ziel ist es, die Arbeitszeit in der Polizei und beim Zoll für alle gerecht, sozial und gesund zu gestalten.



D002: Wochenstundenreduzierung von wechschichtdienstleistenden Beamten/Tarifbeschäftigten

Laufende Nummer: 253

Antragsteller/in:	Bezirk Bundeskriminalamt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Wochenstundenreduzierung von wechschichtdienstleistenden Beamten/ Tarifbeschäftigten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Forderung der
- 2 Schaffung einer Wochenstundenreduzierung wechschichtdienstleistender Beamte/innen und
- 3 der Tarifbeschäftigten um zwei Stunden erreicht wird.

Begründung

Wechschichtdienst bis zur Pensionierung ist z.B. die Regel bei der Polizei beim Deutschen Bundestag. Für die Beamte/innen, welche mindestens 20 Jahre Wechschichtdienst leisten, wird eine Reduzierung der Wochenstunden um 2 Stunden gefordert. Für Beamte/innen, welche bereits mehr als 25 Jahre Schichtdienst leisten, soll die Reduzierung 5 Stunden betragen.

Eine vergleichbare Regelung ist für die Tarifbeschäftigten anzustreben.

Damit sollen die gesundheitlichen Belastungen, welche sich aus der Ableistung von Wechschichtdiensten ergeben, schon während der aktiven Dienst-/Beschäftigungszeit abgesenkt werden. Zudem wird damit der Gefahr einer vermehrten Dienst-/Berufsunfähigkeit aufgrund der gesundheitlichen Belastungen des Wechschichtdienstes und möglicherweise einhergehender reduzierter Versorgungs-/Rentenansprüche begegnet. Hier muss an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn appelliert werden.



D003: Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst

Laufende Nummer: 315

Antragsteller/in:	Bezirk Bundespolizei
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Belastungen Schicht, Wechsel- und Bereitschaftsdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Belastungen aus
- 2 Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst vorrangig durch zusätzliche Freizeitgewährung
- 3 sowie eine Senkung des Zuruhesetzungsalters mit vollem Versorgungsausgleich vermindert
- 4 werden.

Begründung

Nach wie vor werden in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern Europas, die durch Schicht-, Wechsel- und Bereitschaftsdienst entstehenden psychischen und physischen Belastungen nicht entsprechend gewürdigt.



D004: Rüstzeit ist Arbeitszeit

Laufende Nummer: 106

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Rüstzeit ist Arbeitszeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeschäftigten die
- 2 Zeit für das An- und Ablegen der persönlichen Ausrüstungsgegenstände (Rüstzeit) für jede
- 3 geleistete Dienstschicht als Arbeitszeit gutgeschrieben wird.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG) hat in einem Urteil vom 03.11.2016 entschieden, dass Polizistinnen und Polizisten im Wechselschichtdienst durch das An- und Ablegen ihrer Ausrüstungsgegenstände vor Beginn und nach Ende ihrer Schicht zusätzlich Dienst erbringen. Diese Entscheidung sollte als Arbeitsgrundlage für entsprechende Verhandlungen und eine eventuelle Übertragung des Urteils für alle Bundesländer dienen. In NRW wird Polizistinnen und Polizisten z. B. mittlerweile eine „Rüstzeit“ von zwölf Minuten pro Dienstschicht gutgeschrieben. Dies wurde durch stetige Gespräche zwischen dem Innenminister und der dortigen GdP erreicht.



D005: Rüstzeiten

Laufende Nummer: 050

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Rüstzeiten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass den Kolleginnen und
- 2 Kollegen, u.a. im Einsatz- und Streifendienst (ESD), die Zeit für das An- und Ablegen der
- 3 persönlichen Ausrüstungsgegenstände (Rüstzeit) für jede geleistete Dienstschicht als
- 4 Arbeitszeit gutgeschrieben wird.

Begründung

ggf. mündlich



D006: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen

Laufende Nummer: 153

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Pflegesituation für Beamte/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern
- 2 dafür einzusetzen, den Beamtinnen und Beamten in den Ländern und beim Bund das Recht
- 3 gewährt wird, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit ohne Vorankündigung fernzubleiben, wenn
- 4 dies erforderlich ist, um pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen
- 5 Pflegesituation - analog zum Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz für
- 6 Tarifbeschäftigte - zu pflegen.

Begründung

Für Beamtinnen und Beamte sind die Regelungen in den Landesgesetzen und dem Bundesbeamtengesetz sehr unterschiedlich geregelt. Die Betroffenen müssen im Akutfall einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit von Angehörigen entweder Urlaub bzw. unbezahlten Urlaub nehmen. Zu den psychischen Belastungen kommen somit noch finanzielle Aufwendungen hinzu.



D007: Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten

Laufende Nummer: 233

Antragsteller/in:	Bezirk Bundeskriminalamt
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D001
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Angleichung der Rufbereitschaftsvergütung der Beamten an die Regelungen der Tarifbeschäftigten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen
- 2 Regularien zur Rufbereitschaftsvergütung der Beamtinnen/Beamten denen der
- 3 Tarifbeschäftigten angepasst werden.

Begründung

Bei der Vergütung von geleisteten Rufbereitschaftszeiten besteht eine starke Ungleichheit zwischen Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten.

Bei regelmäßig zu leistenden Rufbereitschaften gelten für Beamtinnen/Beamten folgende Regelungen: Zur Berechnung werden die Zeiten gemäß GLAZ (außerhalb der Regelarbeitszeit) heran gezogen. In einer Woche ergibt dies ca. 127 Stunden Bereitschaft, wovon grundsätzlich 10 Stunden abgezogen werden.

Gemäß § 12 Arbeitszeitverordnung (AZV) werden diese (117) Stunden mit einem Stundensatz (12,5 %) verrechnet. (Im vorliegenden Beispiel ergibt dies ca. 15 Stunden vergütungsfähige Rufbereitschaftszeit).

Im Gegensatz zu dieser Berechnung wird bei den Tarifbeschäftigten folgendermaßen verfahren:

Pro Wochenarbeitsstag werden 2 Std. angerechnet. Für Samstage, Sonn- und Feiertage werden 4 Std. angerechnet. Dies ergibt in einer Woche 18 Rufbereitschaftsstunden, die den Tarifbeschäftigten ohne Abzug/Verrechnung mit einem Stundensatz vergütet werden.



D008: Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen

Laufende Nummer: 116

Antragsteller/in:	Bundesausschuss
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Belastungen des Polizeidienstes bundesweit besser ausgleichen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die typischen Belastungen
- 2 des Polizeidienstes durch bundesweit einheitliche Standards besser, belastungsadäquater
- 3 und sozial ausgewogener abgegolten werden, insbesondere durch folgende Forderungen:

4 1. Besserer finanzieller Ausgleich

5 *Polizeizulage*

- 6 • Ausgestaltung der Polizeizulage zu einer dynamisierten und ruhegehaltsfähigen
- 7 Amtszulage von mindestens 300 Euro pro Monat

8 *Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)*

- 9 • Dynamisierung der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ)
- 10 • Wegfall der 5-Stunden-Anforderungsgrenze
- 11 • Wegfall der Zeitstaffellungen an sonst arbeitsfreien Tagen (Samstage, Heiligabend und
- 12 Silvester an Wochentagen)

13 *Zulagen für Wechselschichtdienst und Dienst zu wechselnden Zeiten*

- 14 • Dynamisierung der Zulagen wie bei den Tarifbeschäftigten
- 15 • Wegfall aller Anrechnungsvorschriften mit anderen Zulagen
- 16 • Längere Bemessungszeiträume für Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten von
- 17 mindestens 6 Monaten
- 18 • Urlaub, Krankheit und Fortbildung dürfen nicht den Belastungsausgleich von
- 19 geleisteten Diensten negativ beschränken

20 *Zulagen für anderweitig nicht abgeholte Einsatzbelastungen*

- 21 Besondere Belastungen, vor allem durch häufige kurzfristige Dienstplanwechsel, ein hohes
- 22 Maß an unregelmäßige Arbeitszeiten und unterschiedlich lange Einsatzdauern, hohe



23 Einsatzabwesenheitszeiten und starke Wochenendbeanspruchung (z.B. in der
24 Bereitschaftspolizei und anderen mobilen Einheiten und Einsatzformen) müssen mit einer
25 eigenen Zulage abgegolten werden, wenn anderweitige Zulagen (z.B. Zulage für Dienst zu
26 wechselnden Zeiten) keinen angemessenen finanziellen Ausgleich bewirken.

27 2. Besserer gesundheitlicher Ausgleich

- 28 • Einführung der Kategorie einer versorgungspflichtigen „Polizeidienstbeschädigung“
29 außerhalb des Dienstunfallbegriffs als gesundheitliche Schädigung, die durch die dem
30 Polizeidienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist
- 31 • Anerkennung von spezifischen berufsbezogenen Erkrankungen wie Posttraumatischer
32 Belastungsstörung (PTBS) als Berufskrankheit
- 33 • besseres Verfahren für den Umgang mit und Folgen von Überlastungsanzeigen
- 34 • Verstärkung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, insbesondere für
35 regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und regelmäßige, wiederkehrende Vorsorgekuren für
36 alle Schicht und Einsatzdienst leistende Mitarbeiter ab dem 40. Lebensjahr
- 37 • Durchführung regelmäßiger betriebsärztliche Reihenuntersuchungen und Reihenimpfungen
38 mit vollständigem Angebot
- 39 • Förderung von sportlichen außerdienstlichen Aktivitäten durch Gewährung von
40 Dienstunfallschutz und Anrechnungen auf die Arbeitszeit
- 41 • Förderung gesünderer Ernährung im Schicht und Einsatzdienst, insbesondere durch
42 amtliche Bereitstellung geeigneter leichter Kost und geeigneter Getränke für die
43 Nachtdienste

44 3. Besserer Schadensausgleich

- 45 • deutliche Verbesserung des dienstlichen Rechtsschutzes, insbesondere durch primäre
46 Gewährung, Abschaffung der Darlehenskonstruktion, Erweiterung auf Zivilverfahren,
47 Wegfall der Kostenzumutbarkeitsprüfung
- 48 • volle Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch Wegfall der
49 Geringfügigkeitsgrenze und Erstattung der Rechtsverfolgungs und Vollstreckungskosten
- 50 • Verbesserung des Dienstunfallausgleichs, insbesondere durch Minderung des
51 erforderlichen MdE
- 52 • besserer Sachschadenersatz zum Wiederbeschaffungswert
- 53 • Deckelung von Ingressnahmen auf Höhe eines Selbstbehaltes einer
54 Vollkaskoversicherung



Begründung

Der Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht hat sich in der Umsetzung des Kongressbeschlusses „Projektgruppe Polizei 2020“ aus dem Jahr 2014 auch mit der besonderen Belastungssituation durch Schichtdienst auseinandergesetzt.

Dazu wurden umfangreiche Fragebögen erstellt, in deren Auswertung länderübergreifende Forderungen nach einem zeitgemäßen und belastungsorientierten Ausgleich formuliert wurden.

Schichtdienst ist belastend: belastend für die Gesundheit und belastend für das Familien- und Sozialleben. Die Steigerung der objektiven Belastung im Spätdienst beträgt 113%, im Nachtdienst beträgt sie 156%.

Die gesundheitliche Belastung wird durch die Forschung immer wieder bestätigt. Ein- und Durchschlafstörungen sind eine häufige Folge von Wechselschichten.

Aber auch die Belastungen für das außerdienstliche Leben sind nicht zu unterschätzen. Das Familienleben richtet sich nach dem Rhythmus des Schichtdienstleistenden. Durch die stärkere gesundheitliche Belastung, wird auch mehr Zeit zur Erholung benötigt. Das wiederum beschränkt die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Die GdP fordert, dass die Belastungen, denen Schichtdienstleistende ausgesetzt werden, stärker ausgeglichen werden.

Wichtig ist zum einen, dass die besonderen Herausforderungen, vor denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte stehen, besser finanziell entlohnt werden. Das Zulagensystem muss angepasst werden, im Bereich der Polizeizulage fordert die GdP eine einheitliche Summe von 300 Euro, da die die Polizeiarbeit überall gleich zu bewerten ist.

Wichtig ist auch die Dynamisierung der einzelnen Zulagen. Es ist nicht plausibel, weshalb die Zulagen nicht wie bei den Tarifbeschäftigten an das Tarifergebnis angepasst werden.

Finanzieller Ausgleich ist wichtig, aber Gesundheit kann man sich nicht kaufen, deshalb ist es unabdingbar, dass den Dienstherren eine stärkere Fürsorge für die Gesundheit der Schichtdienstleistenden obliegt.



D009: Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst

Laufende Nummer: 259

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Attraktivität (Wechsel-) Schichtdienst

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich intensiv in öffentlichen Aktionen und mit
- 2 Medienarbeit für die Erhöhung der Attraktivität des (Wechsel-) Schichtdienstes einsetzt.

Begründung

Dies kann einzeln oder gemeinsam erfolgen durch

- eine Erhöhung der (Wechsel-) Schichtzulage, insbesondere durch Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung
- die Streichung des § 14 Abs. 4 ThürEZuV (Gewährung der Erschwerniszulagen nur zur Hälfte, wenn Anspruch auf eine Stellenzulage besteht),
- eine deutliche Erhöhung der Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten
- eine Erhöhung des Anspruchs auf möglichen Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtdienst (§ 11 Thüringer Urlaubsverordnung) auf bis zu sechs Tage im Kalenderjahr
- eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit im (Wechsel-) Schichtdienst sowie
- eine Faktorisierung der Lebensarbeitszeit für im (Wechsel-) Schichtdienst tätige Polizeivollzugsbeamte.

Maßnahmen die diesbezüglich im Bund und bei anderen Bundesländern ergriffen werden.

Das Ziel der „allumfassenden“ Attraktivität wurde bisher nicht erreicht und bedarf einer steten Weiterentwicklung. Neben den weitestgehend erforschten gesundheitlichen Risiken des (Wechsel-) Schichtdienstes stellt dieser eine der unattraktivsten Dienstzeitformen insbesondere für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie dar. Neben einer adäquaten Vergütung stellt Freizeitausgleich sowohl für die Gesundheit der Kollegen als auch deren Familienleben eine Wertschätzung für die Tätigkeit im (Wechsel-) Schichtdienst dar und macht diesen attraktiver. So sollte es auch möglich sein, für jeweils zehn Dienstjahre im (Wechsel-) Schichtdienst jeweils ein Jahr eher/vor dem gesetzlich festgeschriebenen Eintritt in den Ruhestand abschlagsfrei in diesen eintreten zu können.



D010: Steuerfreie Wechselschichtzulage

Laufende Nummer: 177

Antragsteller/in:	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Steuerfreie Wechselschichtzulage

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Wechselschichtzulage
- 2 steuerfrei gezahlt wird.

Begründung

Nach jahrelangen Probephasen anderer Schichtdienstmodelle und der nun umgesetzten neuen AZVOPol NRW wurde deutlich, dass es keinen „gesunden“ Schichtdienst gibt. Diese Belastung sollte nicht nur durch eine Erhöhung des DUZ, sondern auch durch die steuerfreie Zahlung der Wechselschichtzulage besser honoriert werden.



D011: Wechselschichtzulage

Laufende Nummer: 211

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Wechselschichtzulage

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Ländern
- 2 dafür einzusetzen, dass Teilzeitbeschäftigten, die die Voraussetzungen für die
- 3 Wechselschichtzulage voll erfüllen, die Zulage entsprechend den konkreten Belastungen
- 4 ungekürzt ausgezahlt und für den sogenannten Privilegierungstatbestand voll anerkannt wird
- 5 (beispielsweise wie im § 109 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG).

Begründung

Die Altersgrenzen verringern sich, wenn die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte mindestens 25 Jahre im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilien Einsatzkommando, in der Polizei-Hubschrauberstaffel oder in ähnlich gesundheitlich belastender Weise im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich tätig gewesen ist.

Die besondere Belastung von Wechselschichtdienst betrifft auch teilzeitbeschäftigte Polizeibeamtinnen und -beamte. Insofern sollten auch sie bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand verringern zu können.



D012: Zulage für "Geschlossene Einheiten"

Laufende Nummer: 076

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hessen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D008
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Zulage für "Geschlossene Einheiten"

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Einsatzeinheiten und
- 2 die TEE eine „OPE – vergleichbare“ Zulage und die BFEen eine Zulage unterhalb der
- 3 derzeitigen MEK/SE – Zulage, aber oberhalb der OPE – Zulage bekommen.

Begründung

Der Dienst der Einheiten der Bereitschaftspolizei ist in jedem Fall vergleichbar mit der Dienstgestaltung der in den Ländern eingerichteten OPE – Einheiten der Flächenpräsidien. Weiterhin zeichnen sich die die Einheiten durch ihre besondere Flexibilität der Dienstverrichtung wie auch der Dienstzeitgestaltung aus. Eine Zahlung einer angemessenen Zulage kann lediglich ein Ausgleich für die belastenden Dienste der Einheiten darstellen.



D013: Information Pensionsansprüche

Laufende Nummer: 150

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Information Pensionsansprüche

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesetzgeber in Bund
- 2 und Ländern veranlassen, dass die Dienstherrn eine jährliche Information über die
- 3 erreichten Pensionsansprüche an die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst analog der
- 4 gesetzlichen Rentenversicherung versenden.

Begründung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten regelmäßig eine Information zu den jeweils erworbenen Ansprüchen bezüglich der zu erwartenden Altersrente.

Im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt dies nicht.

Insbesondere Frauen ist die Auswirkung von Teilzeit auf die Pensionierung nicht immer bewusst. Weniger Einkommen heißt auch weniger Geld im Alter.

Altersarmut ist eindeutig weiblich und geht auch an Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamtinnen nicht spurlos vorbei. Um rechtzeitig aus der "Teilzeitfalle" herauszukommen und gegen zu steuern, ist diese Information wichtig und unterstützend, denn langjährige niedrigschwellige Teilzeitarbeit (25 Stunden und weniger) kann zu Altersarmut auch im ö. D. führen.



D014: Versorgungslücke nach Scheidung

Laufende Nummer: 208

Antragsteller/in:	Vorstand Frauengruppe (Bund)
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Versorgungslücke nach Scheidung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich gegenüber den Gesetzgebern von Bund Ländern dafür
- 2 einzusetzen, dass geschiedene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Eintritt in den
- 3 Ruhestand bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke erleiden, bzw.
- 4 den Versorgungsausgleich mit Eintritt in den Ruhestand, unabhängig vom Alter, gezahlt
- 5 bekommen.

Begründung

Die derzeitigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Versorgungsausgleichsgesetzes führen dazu, dass Polizeibeamte/- innen, die nach der Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleiches einen Versorgungsanspruch haben, diesen erst mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter erhalten.

Durch den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen des 62. Lebensjahres aufgrund der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte entsteht eine Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, da die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird. Diese finanziellen Einbußen können existenzielle Auswirkungen haben. Dem muss durch eine Regelung begegnet werden, die die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht weiter benachteiligt.



D015: Versorgungsrücklage nach Scheidung

Laufende Nummer: 111

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Erledigt bei Annahme von Antrag D014
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Versorgungsrücklage nach Scheidung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass geschiedene Polizeibeamte
- 2 und Polizeibeamtinnen bei Eintritt in den Ruhestand bis zum gesetzlichen
- 3 Renteneintrittsalter keine Versorgungslücke erleiden, bzw. den Versorgungsausgleich mit
- 4 Eintritt in den Ruhestand, unabhängig vom Alter, gezahlt bekommen.

Begründung

Die derzeitigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Versorgungsausgleichsgesetzes führen dazu, dass Polizeibeamte/-innen, die nach der Scheidung aufgrund des Versorgungsausgleiches einen Versorgungsanspruch haben, diesen erst mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter erhalten.

Durch den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen des 62. Lebensjahres aufgrund der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte entsteht eine Versorgungslücke bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter, da die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt wird. Diese finanziellen Einbußen können existenzielle Auswirkungen haben. Dem muss durch eine Regelung begegnet werden, die die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht weiter benachteiligt.



D016: Verbesserung der Personalvertretungsgesetze

Laufende Nummer: 265

Antragsteller/in:	Landesbezirk Thüringen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Verbesserung der Personalvertretungsgesetze

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, dafür bundesweit zu werben, dass eine
- 2 Verbesserung der Personalvertretungsgesetze erfolgt.

Begründung

Die sogenannte „Allzuständigkeit“ der Personalvertretungen in innerdienstlichen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten im Personalvertretungsgesetz nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins könnte in vielen Bereichen zu einer Verbesserung der Personalvertretung führen. Die GdP sollte sich deutlich dazu positionieren und dazu plädieren, dass Personalräte künftig bei allen innerdienstlichen und sozialen Maßnahmen beteiligt werden. Das Schleswig-Holstein-Modell würde tatsächlich die Mitwirkung des Personalrates bei allen innerdienstlichen und sozialen Angelegenheiten garantieren.



D017: Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen

Laufende Nummer: 206

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Einrichten einer Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und beamtenpolitische Entscheidungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der
- 2 Bundesgeschäftsstelle eine Sichtungs- und Koordinierungsstelle für Besoldungs- und
- 3 beamtenpolitische Angelegenheiten und Entscheidungen eingerichtet wird.

Begründung

Mit den Föderalismusreformen I und II sind die Bundesländer und der Bund jeweils selbst zuständig für die Besoldung und Versorgung in ihren Bereichen. Dies hat über die Jahre zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern und beim Bund geführt. Das System aus Besoldung und Versorgung und dem Zulagenwesen ist derart heterogen, dass es kaum noch zu überblicken ist.

Dies führt letztlich dazu, dass das Aufstellen von gewerkschaftspolitischen Forderungen wesentlich erschwert ist.

Eine bei der Bundesgeschäftsstelle angesiedelte Stelle mit der Aufgabe der Sichtung der 17 Systeme und deren Einbettung in die jeweiligen politischen Zusammenhänge im jeweiligen Bundesland bzw. dem Bund würde zu mehr Transparenz führen.

Aufgabe dieser Stelle soll die Sichtung und Bewertung der unterschiedlichen Systeme sein. Im Anschluss sollen diese Informationen in die jeweils anderen Länder gesteuert werden.

Zudem ist die Sammlung und Auswertung höchstrichterlicher Entscheidungen zu besoldungs-, versorgungs- und beamtenrechtlichen Fragestellungen von zunehmender Bedeutung.



D018: Gleiche Besoldung in den Bundesländern

Laufende Nummer: 092

Antragsteller/in:	Landesbezirk Niedersachsen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Gleiche Besoldung in den Bundesländern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die
- 2 sogenannte „Öffnungsklausel“, mit der die Bundesländer die Besoldung ihrer Beamten/-innen
- 3 selbst regeln dürfen, aufgehoben und zu dem vor der Einführung der Öffnungsklausel
- 4 bestehenden Zustand zurückgekehrt wird. Dabei darf kein Bundesland finanziell
- 5 benachteiligt werden, vielmehr soll sich der Betrag an dem Bundesland mit der höchsten
- 6 Besoldung messen.

Begründung

Die Einführung der „Öffnungsklausel“ hat dazu geführt, dass sich die Besoldung in den Bundesländern im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickelt hat und mittlerweile große Unterschiede in den Besoldungen in den Bundesländern entstanden sind.

Eine unterschiedliche Bezahlung von gleichen Tätigkeiten ist nicht hinnehmbar und muss daher aufgehoben werden.



D019: Öffnungsklausel rückgängig machen

Laufende Nummer: 047

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bremen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Öffnungsklausel rückgängig machen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die bestehende
- 2 Öffnungsklausel mit der die Länder die Besoldung und Versorgung ihrer Beamten/innen selbst
- 3 regeln dürfen wieder aufgehoben wird.

Begründung

Die Öffnungsklausel hat dazu geführt, dass sich die Besoldung in den Ländern unterschiedlich entwickelt hat und es in der Zwischenzeit große Unterschiede z. B. in der Besoldung der Länder bestehen.



D020: Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung

Laufende Nummer: 123

Antragsteller/in:	Landesbezirk Brandenburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Wiederherstellung einer einheitlichen Bundesbesoldung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Besoldung der
- 2 Beamtinnen und Beamten bundesweit wieder einheitlich geregelt wird.

Begründung

Seit der Föderalismusreform II hat sich die Besoldung der Polizei in den Bundesländern in großem Maße auseinander entwickelt. Die Unterschiede in den einzelnen Ämtern und Laufbahnen betragen zum Teil mehrere hundert Euro.

Diese Unterschiede stoßen nicht nur bei länderübergreifenden Einsätzen auf großes Unverständnis unter den Kolleginnen und Kollegen, sondern führen auch zur Konkurrenz der Bundesländer, insbesondere bei der Nachwuchsgewinnung. Dies wird besonders bei territorial dicht beieinander liegenden Polizeistandorten (Bundespolizei - Polizei Brandenburg - Polizei Berlin) deutlich.

Die öffentliche Sicherheit und die Attraktivität des Polizeiberufes darf sich nicht weiter an den Kassenlagen der Länder orientieren. Auch im Polizeibereich muss der gewerkschaftliche Grundsatz gelten: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.“



D021: Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern

Laufende Nummer: 201

Antragsteller/in:	Landesbezirk Rheinland-Pfalz
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Angleichung des Besoldungsniveaus zwischen Bund und Ländern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Niveaus der Besoldung
- 2 und Versorgung zwischen dem Bund und den Ländern angeglichen wird.

Begründung

Die 16 Bundesländer und der Bund haben sich in ihren Besoldungs- und Versorgungssystemen seit der Föderalismusreform sehr unterschiedlich entwickelt.

Nach einem allgemeinen Abwärtstrend warten einige Länder mit positiven Änderungen auf, wie z. B. Schleswig-Holstein.

Die Entwicklung in Rheinland-Pfalz kann als nicht zufriedenstellend bewertet werden. Hier wird mit dem Land Berlin bundesweit am schlechtesten bezahlt. Somit nimmt die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber weiter ab, zahlreiche Weggänge zu anderen Bundesländern sind zu verzeichnen. Und dies nicht nur in den Grenzbereichen zu Hessen, Baden-Württemberg, Luxemburg und dem Bund. Für viele Berufsanfänger spielt der Herkunftsort keine so große Rolle mehr, so dass diese sich auch ganz nach dem attraktivsten Arbeitgeber richten können und ihre Heimat verlassen.

Ferner besteht das Problem der gewerkschaftspolitischen Willensbildung. Die Systeme sind derart unterschiedlich und komplex, dass es schwierig ist, den Überblick zu behalten und konkrete Forderungen aufzustellen. Der Arbeitgeber argumentiert stets mit dem Argument, dass die Verhältnisse in den anderen Ländern auch an anderer Stelle anders seien, so dass Vergleiche wenig hilfreich sind.

Das Erreichen einheitlicher Lebensstandards ist die gewerkschaftliche Aufgabe der GdP.



D022: Bundeseinheitliche Besoldung

Laufende Nummer: 069

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D018
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Bundeseinheitliche Besoldung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizeien des Bundes
- 2 und der Länder zu einer bundeseinheitlichen Besoldungsregelung zurückkehren. Dabei dürfen
- 3 die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder nicht finanziell benachteiligt
- 4 werden, vielmehr soll sich die Höhe der Besoldung in den Ländern an der höchsten Besoldung
- 5 orientieren.

Begründung

Seit der Föderalismusreform 2006 hat sich die Besoldung in den Ländern sehr unterschiedlich entwickelt. Mittlerweile weist die Höhe der Besoldungen zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes große Unterschiede auf. Eine unterschiedliche Bezahlung von gleichen Tätigkeiten ist nicht hinnehmbar und muss daher dringend aufgehoben werden.



D023: Kienbaum-Gutachten 2.0

Laufende Nummer: 049

Antragsteller/in:	Landesbezirk Hamburg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Ablehnung
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Kienbaum-Gutachten 2.0

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein neues unabhängiges
- 2 Gutachten über die Arbeit der Polizei und der damit verbundenen Einweisung an die
- 3 Statusämter erfolgt.
- 4 Hierzu soll im Anschluss an die Fertigstellung des Gutachtens eine Kampagne zur
- 5 Publikation erfolgen.

Begründung

Anfang der 90er-Jahre kam dank des Kienbaum-Gutachtens mächtig Bewegung in die Innenpolitik.

Viele Länderpolizeien brachten Stellenanhebungen und eine verbesserte Ausbildung/Studium für Polizeianwärter/innen auf den Weg.

Mittlerweile ist ein Flickenteppich in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und das Ziel Einstiegsamt A9 verbunden mit einem praxisnahen Studium ist erst in weniger als der Hälfte der Bundesländer eingeführt.

Die Anforderungen an den Polizeiberuf sind seit dem letzten Gutachten zu mindestens subjektiv stark gestiegen.



D024: Übernahme Tarifergebnisse

Laufende Nummer: 044

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bremen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Übernahme Tarifergebnisse

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die erzielten
- 2 Tarifergebnisse zeit- und inhaltsgleich für Beamtinnen und Beamte und
- 3 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übernommen werden.

Begründung

Das besondere Dienst- und Treueverhältnis entwickelt sich immer weiter in eine Einbahnstraße.

Trotz steigender Anforderungen und zunehmender Arbeitsverdichtung wurden wir in den vergangenen Jahren regelmäßig von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt. Es muss Schluss sein mit den „Sonderopfern für Beamte“. Eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse wäre gerecht, opportun und ein längst überfälliges Zeichen der Wertschätzung.



D025: Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern

Laufende Nummer: 043

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bremen
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Führung in Teilzeit als richtungsweisendes Modell fördern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass Führung in
- 2 Teilzeit gefördert wird.

Begründung

Familienbedingte Arbeitszeitreduzierungen dürfen sich nicht negativ auf die berufliche Entwicklung auswirken. Gut ausgebildete und engagierte Beschäftigte sollten nach der Familienplanung in Form von besonderer Förderung motiviert werden, sich für Führungsaufgaben zu qualifizieren, um zum einen ihr berufliches Wissen und zum anderen ihre soziale Kompetenz für spätere Führungsaufgaben einbringen zu können.



D026: PDV 300

Laufende Nummer: 033

Antragsteller/in:	Landesbezirk Bayern
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

PDV 300

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die PDV
- 2 300 überarbeitet und auch den neuen medizinischen Erkenntnissen angepasst wird.

Begründung

Aufgrund der demografischen Entwicklung werden die potentiellen Bewerber weniger, auf der anderen Seite sollen die Polizeien personell erheblich aufgestockt werden. Es zeigt sich, dass die mitunter sehr strenge Auswahl gut qualifizierte Bewerber aussortiert. Auch gibt es neue medizinische Erkenntnisse, dass z. B. die strenge Einhaltung des BMI nichts über die tatsächliche Gesundheit aussagt, Diabetes teilweise gut kontrollierbar ist. Es gibt seit 2015 zwar eine bundesweite Arbeitsgruppe im Auftrag der IMK, Ergebnisse sind aber anscheinend noch nicht vorliegend.



D027: Überarbeitung PDV 300

Laufende Nummer: 018

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D026
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Überarbeitung PDV 300

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die PDV 300 einer
- 2 Neubewertung/Aktualisierung unterzogen wird.

Begründung

Die derzeitigen Regelungen führen oftmals zur Ablehnung bei der Einstellung oder in der Folge zur Nichtverbeamtung auf Lebenszeit. Die Rechtsprechung hat in der jüngsten Vergangenheit oftmals die PDV 300 in Frage gestellt. Vor allem die Anwendung des sogenannten BMI (Body-Maß-Index) ist heute aus wissenschaftlicher Sicht völlig veraltet. Dies hat u. a. die Bundespolizei erkannt und die Zugrundelegung des BMI abgeschafft.

Aber auch im Bereich der Sehstärke muss eine Anpassung auf die heutigen Gegebenheiten und vor allem technischen Ausgleichsmöglichkeiten erfolgen.



D028: Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11

Laufende Nummer: 024

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Bewertung der polizeilichen Arbeit - Eingangsamt A 11

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den Polizeien der
- 2 Länder und des Bundes das Eingangsamt A 11 eingeführt wird. Das Berufsbild der
- 3 Polizeibeamtin und des Polizeibeamten ist im starken Maße von der Übertragung von
- 4 Verantwortung geprägt.
- 5 Allzuständigkeit und Repräsentanz des Staates, auch hinsichtlich eines
- 6 Gewaltmonopols, werden im Vergleich mit anderen Ämtern im öffentlichen Dienst unterwertig
- 7 eingeordnet.
- 8 Es gibt antiquierte Haushaltsstellenpläne, die nichts mit einer gleichbehandelnden
- 9 und verfassungskonformen Ämterbewertung zu tun haben. Vielmehr sollen durch die ungleiche
- 10 Bezahlung Personalkosten eingespart werden.
- 11 Dieser Zielsetzung entsprechend, sind auch die bisherigen Eingangsämter, im Vergleich mit
- 12 anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, unangemessen niedrig eingestuft.
- 13 Die Festlegung des Eingangsamtes A 11 würde dem anspruchsvollen Berufsbild der „Polizei“
- 14 gerecht werden.

Begründung

Das Alimentationsprinzip hat als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG Verankerung gefunden und ist somit ein Grundsatz mit Verfassungsrang. Bei diesem Alimentationsprinzip ist die amtsangemessene Alimentation und eben auch Ämterbewertung immanent.

Diese verfassungsrechtliche Ämterbewertung orientiert sich, aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses, überwiegend an der übertragenen Verantwortung. Je höher eine solche ist, desto höher das verliehene Amt.

Bedauerlicherweise wurden die bisherigen Dienstpostenbewertungen bei der Polizei – soweit überschaubar – nicht wissenschaftlich methodisch und analytisch durchgeführt. Es scheint, dass aufgrund von Haushaltsstellenvorgaben die unterschiedlichen „Statusämter“ im Rahmen von



gebündelten Dienstposten zur Verfügung gestellt wurden. Die polizeilichen Tätigkeiten wurden ganz offensichtlich nicht betrachtet. Dies wäre hinsichtlich der unterschiedlichen Lebenssachverhalte, die polizeiliches Tätigwerden bedingen, nur schwerlich möglich oder gar unmöglich.

Dem Grunde nach geht es auch nicht um die Tätigkeiten, sondern um die verantwortliche Kompetenz des Hoheitsträgers. Der Staat wird nicht nur bei hoheitlichem Handeln durch die „Polizei“ repräsentiert, sondern er nimmt die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegebenenfalls für ihr Einschreiten in Verantwortung.

Gleichwohl wurden unterschiedliche Ämter den polizeilichen Tätigkeiten zugeordnet. Ein Vorgehen, das zwar als historisch und politisch gewollt zu bezeichnen ist, jedoch verfassungsrechtlichen Anforderungen in keiner Weise entspricht.

Welches methodische, analytische Bewertungsverfahren zur Anwendung kommt, ist auch eine Frage des Angebotes.

In der Literatur und auch in Lehrbriefen von Hochschulen wird auf ein Institut bzw. Unternehmen mit dem Namen

„Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)“ hingewiesen oder, in den Abhandlungen, Bezug genommen.

Dieses beschäftigt sich, intensiv und anerkannt, mit der Bewertung von Beamtenstellen, bisher vornehmlich in Kommunen.

Die Vorgehensweise der KGSt – hier bei Kommunen – wird nachfolgend beschrieben.

Die Entgeltfindung findet nach dem Wertzahlverfahren statt. Das Bewertungsmodell enthält 7 unterschiedliche Anforderungen; für jede dieser Anforderungen besteht eine Stufenskala, die den Grad der Anforderungen jeweils auf 4 – 10 Stufen differenziert. Jede dieser Stufen führt zu einer festgelegten Punktzahl. Das größte Gewicht hat das Merkmal „Grad der Verantwortung“ mit maximal 250 Punkte, das geringste Gewicht „Grad der Erfahrung“ mit maximal 80 Punkten. Die körperlichen Anforderungen wurden – da sie nicht charakteristisch für Verwaltungstätigkeiten sind – in dem neuen Modell nicht mehr berücksichtigt.

Auszug aus den Inhalten einer Stellenbewertung durch die KGSt:

1. Bewertungsmerkmal "Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung"
2. Bewertungsmerkmal "Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehungen"
3. Bewertungsmerkmal "Grad der Selbständigkeit"
4. Bewertungsmerkmal "Grad der Verantwortung"
5. Bewertungsmerkmal "Grad der Vor- und Ausbildung"
6. Bewertungsmerkmal "Grad der Erfahrung"
7. Bewertungsmerkmal „Grad der körperlichen Anforderungen“

Diese Parameter scheinen geeignet das Berufsbild des Polizeibeamten realistisch und wertig



darzustellen.

Der Antrag behandelt die grundgesetzliche Einordnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ist somit gegeben.



D029: Dienspostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen

Laufende Nummer: 023

Antragsteller/in:	Landesbezirk Baden-Württemberg
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag D028
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Dienspostenbewertung - Zulässigkeit von Dienstpostenbündelungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass, unter Hinweis auf die
- 2 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.12.2015 (Az.: 2 BVR 1958/13), die
- 3 Dienstpostenbündelungen in den Polizeien der Länder und des Bundes überprüft werden.
- 4 Soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, insbesondere, wenn sie
- 5 sich bei einer dreigeteilten Polizeistruktur über eine Laufbahngruppe hinweg erstrecken,
- 6 sind sie rechtswidrig. Dies führt im Ergebnis zu einer zweigeteilten Laufbahn.
- 7 Im Detail wird auf die Antragsbegründung verwiesen.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in der im Antragstenor erwähnten Entscheidung festgestellt, dass eine Dienstpostenbündelung dem Grunde nach möglich sei. Allerdings nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es bedarf eines sachlichen Grundes.
2. Die einzelnen Tätigkeiten werden jeweilig einem bestimmten Amt zugeordnet.
3. Es muss sichergestellt sein, dass weitgehend amtsangemessen verwendet wird.
4. Eine Dienstpostenbündelung darf sich nur über drei statusrechtliche Ämter erstrecken.
5. Die Dienstpostenbündelung, aufgrund einer angenommenen Massenverwaltung, darf nicht über eine Laufbahngruppengrenze hinausgehen.

Soweit eine Massenverwaltung angenommen wird, müssen die einzelnen Tätigkeiten konkreten Ämtern zuordenbar sein. Diese Ämter sind, nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, hinsichtlich der Wertigkeit an der übertragenen Verantwortung auszurichten.

Unabhängig davon, ist in der dreigeteilten Laufbahn festzustellen, dass die typischen polizeilichen Tätigkeiten, die man mithin der „Massenverwaltung“ zuordnet, sowohl durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes als auch des gehobenen Dienstes übernommen werden.

Eine Dienstpostenbündelung über eine Laufbahngruppengrenze ist jedoch nicht zulässig. In der



Regel sind die weiteren vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Bedingungen ebenfalls nicht erfüllt.

Die Wahrnehmung identischer Aufgaben, seitens von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes des Polizeivollzugsdienstes, sind deshalb nicht zulässig.

Der Antrag behandelt die grundgesetzliche Einordnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ist somit gegeben.



D030: Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten

Laufende Nummer: 072

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Einführung von Zulagen für höherwertige Tätigkeiten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für die bundesweite Einführung von einheitlichen
- 2 Zulagen für die Wahrnehmung dienstlich höherwertiger Tätigkeiten einzusetzen.

Begründung

Viele Polizeibeschäftigte übernehmen zusätzliche, über die eigentlich zu erfüllenden Tätigkeiten hinausgehende Aufgaben (qualitativ und quantitativ) und damit auch zusätzliche Verantwortung (z. B. als kommissarischer DGL oder K-LeiterIn). Da diese Tätigkeiten i. d. R. nicht angemessen vergütet werden, sollen betroffene Kolleginnen und Kollegen für die Ausübung solcher Tätigkeiten und Aufgaben zukünftig eine aufgabenspezifische Zulage erhalten.



D031: Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen

Laufende Nummer: 066

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Angleichung und Verbesserung der Verpflegungsverordnungen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die
- 2 Verpflegungsverordnungen des Bundes und der Länder bei Großeinsätzen angeglichen und
- 3 verbessert werden, d. h. auch die Versorgung mit Warmverpflegung bei längeren Einsatzlagen
- 4 geregelt wird. Auch sollten die Pro-Kopf-Beträge bundesweit angehoben und angeglichen
- 5 werden, um die Versorgung mit gesunder und regionaler Kost von hoher Qualität zu
- 6 ermöglichen.

Begründung

Mit zunehmender Einsatzbelastung steigt auch die physische und mentale Belastung der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und somit auch die Notwendigkeit einer gesunden und ausreichenden Verpflegung. Vielfach wird aber gerade bei Großeinsätzen, z. B. im Rahmen von Demonstrationen und bei Fußballspielen, eine eher mangelhafte Verpflegung angeboten. Diese ist häufig sehr einseitig und entspricht nicht den Voraussetzungen für eine gesunde und ausgeglichene Ernährung. Da gerade in längeren Einsatzlagen eine hohe Konzentrations- und Leistungsfähigkeit benötigt wird, sollten die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen auch die Möglichkeit erhalten, um sich gesund und ausgeglichen ernähren und mit einer qualitativ hochwertigen und den Belastungen des Einsatzes angemessenen Verpflegung versorgen zu können. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass auf regionale Erzeugnisse im Sinne der Nachhaltigkeit zurückgegriffen wird.



D032: Pension erhalten – Rente stärken!

Laufende Nummer: 102

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag C003
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Pension erhalten – Rente stärken!

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Pensionssystem als
- 2 eigenständiges Versorgungssystem für Beamtinnen und Beamte erhalten und gleichzeitig die
- 3 gesetzliche Rente gestärkt, d. h. das durchschnittliche Rentenniveau wieder deutlich
- 4 angehoben wird. Aktuelle Bestrebungen, das aktuelle Renten- und Versorgungssystem durch
- 5 eine Erwerbstätigenversicherung abzulösen, werden von der GdP abgelehnt, sofern hierdurch
- 6 Verschlechterungen für Beamtinnen und Beamten zu erwarten sind.

Begründung

Da das in den nächsten Jahren voraussichtlich immer weiter sinkende Rentenniveau viele sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen, d. h. auch Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst, vor große Probleme und Herausforderungen stellen wird, ihren Lebensstandard im Rentenalter aufrecht zu erhalten, muss die gesetzliche Rentenversicherung wieder gestärkt werden. Die Einführung einer Erwerbstätigenversicherung, in die zwingend alle Beschäftigungsgruppen, d. h. auch Beamtinnen und Beamten einzahlen, stellt für die GdP keine Alternative zum bisherigen Renten- und Versorgungssystem dar. Aufgrund des stark gesunkenen Rentenniveaus drohen vielen Beschäftigten im Alter, auch bei einem durchschnittlichen Einkommen, erhebliche finanzielle Einbußen und im schlimmsten Fall auch der soziale Abstieg auf das Niveau der gesetzlichen Grundsicherung. Die GdP setzt sich daher dafür ein, dass der Lebensstandard von Menschen im Rentenalter gesichert ist.



D033: Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei

Laufende Nummer: 067

Antragsteller/in:	Bundesjugendvorstand
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Für eine moderne, attraktive und zeitgemäße Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich verstärkt für eine Modernisierung und ein
- 2 zeitgemäßes, den beruflichen Anforderungen angemessenes Arbeitsumfeld innerhalb der
- 3 Polizei einzusetzen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen und unter
- 4 Beteiligung des jeweiligen Bundesfachausschusses näher auszuarbeiten:
 - 5 • Kontinuierliche Modernisierung und Erneuerung der Ausrüstung und Ausstattung unter
 - 6 Beachtung neuester technologischer und arbeitsmedizinischer Erkenntnisse
 - 7 • Einführung bundesweit einheitlicher Mindeststandards bei der Ausrüstung und
 - 8 Ausstattung
 - 9 • Bundesweite Einführung von interaktiven Funkstreifenwagen unter Berücksichtigung
 - 10 folgender Komponenten: Navigationsgerät, Bordcomputer bzw. Laptop mit Schnittstellen
 - 11 zum Intranet und zu Abfragesystemen, Drucker, Bordcams, EC-Kartenlesegerät sowie
 - 12 Ausweis- und Kennzeichenlesegerät
 - 13 • Ausbau von Aus- und Weiterbildungsstandorten bzw. Sanierung von Dienststellengebäuden
 - 14 • Bundesweite Mindeststandards für Körperschutzausstattungen entsprechend den aktuell
 - 15 erforderlichen Sicherheitsanforderungen und Schutzwirkungen unter Beachtung von
 - 16 Gewicht und Trageeigenschaften
 - 17 • „Mann-/Frau-Ausstattung“ an digitalen Funkgeräten und dienstlichen Smartphones
 - 18 • „Mann-/Frau-Ausstattung“ an Erste-Hilfe-Material zur Erstversorgung von Schuss- und
 - 19 Stichverletzungen, u. a. Tourniquet.

Begründung

Die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität des Polizeiberufes hängt auch maßgeblich von der professionellen Ausstattung und Ausgestaltung des Arbeitsumfeldes innerhalb der Polizei ab. Um eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung gewährleisten und zugleich im Wettbewerb um die klügsten Köpfe mithalten zu können, bedarf es einer an den beruflichen Anforderungen



ausgerichteten, modernen und zeitgemäßen Polizei.



D034: Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/innen in der Polizeiverwaltung

Laufende Nummer: 001

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Harmonisierung von Stellenfunktionen und Vergütung/Besoldung der Stelleninhaber/innen in der Polizeiverwaltung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Harmonisierung sowohl der
- 2 Stellenfunktionen, als auch der Vergütung und Besoldung der Stelleninhaber/innen in der
- 3 Polizeiverwaltung einzusetzen. Ein weiteres Handlungsfeld sollte auch das Engagement für
- 4 eine einheitliche Beförderungsstruktur und Bereitstellung der notwendigen Sachausstattung
- 5 in den Polizeiverwaltungen darstellen.
- 6 Hierzu wird auf Bundesebene ein Symposium durchgeführt, in dem Teilnehmer/innen aus dem
- 7 genannten Bereich die Gelegenheit erhalten, zu den unterschiedlichen Aufgaben in der
- 8 Polizeiverwaltung gewerkschaftliche Forderungen zu erarbeiten.

Begründung

Die Funktionen in der Polizeiverwaltung sind in Bund und Länder sehr heterogen definiert. Ein und dieselbe Aufgabe wird oft in einem Land von einem in anderen Ländern wiederum von mehreren Beschäftigten erfüllt (multifunktionale Stellen).

Dabei erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Berufsgruppen (Tarifbeschäftigte oder Beamte) und unterschiedlichen Ausprägungen in Vergütung und Besoldung.

Gewerkschaftlich ist es anzustreben, dass für gleiche Arbeit auch eine gleiche Entlohnung gewährleistet wird und diese insgesamt leistungsgerecht ausgestaltet ist.



D035: Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag

Laufende Nummer: 202

Antragsteller/in:	Bundesfachausschuss Beamten- und Besoldungsrecht
Status:	Empfehlung der ABK liegt vor
Empfehlung der ABK:	Annahme
Sachgebiet:	D - Beamtenrecht; Besoldungsrecht; Versorgungsrecht

Arbeitszeitunabhängiger Familienzuschlag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass in allen
- 2 Bundesländern und beim Bund die familienbezogenen Besoldungsbestandteile
- 3 (Familienzuschlag) unabhängig vom Arbeitszeitanteil gewährt werden.

Begründung

Der Familienzuschlag ist Ausdruck der Fürsorge gegenüber der Familie der Beamtinnen und Beamten und nicht äquivalent zu geleisteter Dienstpflicht. Deshalb soll der Familienzuschlag nicht mehr (Teil-)zeitabhängig gewährt werden.